Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1928	Nr. 30

Inhalt:

(Nr. 13 368.) Verordnung über Bildung von Kammern bei den Arbeitsgerichten Berlin, Breslau und Neuwied und über Änderung der Bezeichnung des Arbeitsgerichts Wesermünde-Geestemünde. Vom 13. Juli 1928.

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Arbeitsgerichte Berlin werden 48 Kammern gebildet, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

26 Kammern für Arbeiter, nämlich
- 1 Kammer für die Bekleidungsindustrie (außer Schuhwarenfabrikation),
- 1 Kammer für die Leder- und Putzindustrie,
- 4 Kammern für das Baugewerbe,
- 1 Kammer für Holz- und Schnitzstoffe,
- 4 Kammern für die Metallindustrie,
- 1 Kammer für das Verkehrsgewerbe,
- 1 Kammer für das Nahrungsmittelgewerbe,
- 3 Kammern für Beherbergung und Erquickung,
- 5 Kammern für Hausgehilfen (einschließlich der Hauswarte),
- 1 Kammer für graphische und verwandte Gewerbe,
- 1 Kammer für chemische und keramische Industrie und Verwandtes,
- 3 Kammern für Handel und die Arbeiter, die nicht vor eine der übrigen Fachkammern gehören;

15 Kammern für Angestellte, nämlich
- 10 Kammern für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und die Büroangestellten in Industrie, Handel und Gewerbe,
- 1 Kammer für technische Angestellte (einschließlich der Werkmeister) der Metallindustrie,
- 1 Kammer für sonstige technische Angestellte (einschließlich der Werkmeister),
- 1 Kammer für Angestellte im Versicherungs- und Bankwesen,
- 1 Kammer für künstlerische und artistische Angestellte in Bühnen- und Filmbetrieben,
- 1 Kammer für sonstige Angestellte (einschließlich der nicht in Industrie, Handel und Gewerbe tätigen Büroangestellten),
- 1 gemeinsame Kammer für Arbeiter und Angestellte in Gärtnerei, Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Kammer für die Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten der deutschen Reichsbahngesellschaft für den Reichsbahndirektionsbezirk Berlin;

5 Kammern für die Streitigkeiten des Handwerkes, nämlich
- 1 Kammer für Bekleidung,
- 1 Kammer für Metall,
- 1 Kammer für Bau und Holz,

R 22
Dr. Grunau, Holten. str. 129/3

1 Kammer für Nahrungsmittel und Reinigung,
1 Kammer für Leder, Zellstoff, Graphik und Sonstiges.

§ 2.

Beim Arbeitsgericht in Breslau werden eine zweite Kammer für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und eine Kammer für Hausgehilfen gebildet.

§ 3.

Beim Arbeitsgericht in Neuwied wird statt der gemeinsamen Kammer für Arbeiter und Angestellte je eine besondere Kammer für Arbeiter und für Angestellte gebildet.

§ 4.

Das Arbeitsgericht Wesermünde-Geestemünde führt fortan die Bezeichnung „Arbeitsgericht Wesermünde."

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1928.

Der Preußische Justizminister.	Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
Schmidt.	Schreiber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Neisse für die Geradelegung des Weges Volkmannsdorf—Rennersdorf—Kreisgrenze und für seinen Ausbau als Weg I. Ordnung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 25 S. 207, ausgegeben am 23. Juni 1928;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1928
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 28 S. 237, ausgegeben am 14. Juli 1928;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Juni 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schwelm für den Bau einer Umgehungsstraße Gevelsberg—Linderhausen—Barmen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 113, ausgegeben am 30. Juni 1928;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Juni 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Blasheim für den Bau eines Spritzenhauses nebst Arrestzelle
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 25 S. 93, ausgegeben am 23. Juni 1928;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Niederemmel für den Bau eines Weinbergswegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 26 S. 78, ausgegeben am 30. Juni 1928;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für die Durchführung der Straßenverbreiterung im Zuge der I. Kampstraße—Brüderweg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 27 S. 115, ausgegeben am 7. Juli 1928;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juli 1928
   über die Ausdehnung des dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, durch Erlaß vom 30. September 1927 für den Bau einer 220000 Volt-Hochspannungsleitung mit doppelter Mastenreihe von Osnabrück nach Paderborn verliehenen Enteignungsrechts auf das Grundeigentum im Kreise Wiedenbrück
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 28 S. 101, ausgegeben am 14. Juli 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.